

TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS
 SOUDNÍ DVŮR EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ
 DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS DOMSTOL
 GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
 EUROOPA ÜHENDUSTE KOHUS
 ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ
 COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES
 COUR DE JUSTICE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES
 CÚIRT BHREITHIÚNAIS NA gCÓMHPHOBAL EORPACH
 CORTE DI GIUSTIZIA DELLE COMUNITÀ EUROPEE
 EIROPAS KOPIENU TIESA



EUROPOS BENDRIJU TEISINGUMO TEISMAS
 EURÓPAI KÖZÖSSÉGEK BÍRÓSÁGA
 IL-QORTI TAL-ĞUSTIZZJA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ
 HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN
 TRYBUNAL SPRAWIEDLIWOŚCI WSPÓŁNOT EUROPEJSKICH
 TRIBUNAL DE JUSTIÇA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS
 SÚDNY DVOR EURÓPSKÝCH SPOLOČENSTIEV
 SODIŠČE EVROPSKIH SKUPNOSTI
 EUROOPAN YHTEISÖJEN TUOMIOISTUIN
 EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS DOMSTOL

Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG Nr. 51/05

2. Juni 2005

Urteil des Gerichtshofes in der Rechtssache C-89/04

Mediakabel BV / Commissariaat voor de Media

EIN „PAY PER VIEW“-DIENST, DER IN DER SENDUNG VON FÜR DIE ALLGEMEINHEIT BESTIMMTEN FERNSEHPROGRAMMEN Besteht und DER NICHT AUF INDIVIDUELLEN ABRUF ERBRACHT WIRD, IST EIN FERNSEHDIENST

Der Veranstalter eines solchen Dienstes unterliegt der Verpflichtung, den Hauptanteil seiner Sendezeit der Sendung von europäischen Werken vorzubehalten.

Die niederländische Gesellschaft Mediakabel bietet ihren Abonnenten den Dienst „Mr. Zap“ an, der es ihnen erlaubt, mittels eines Dekoders und einer Chipkarte Fernsehprogramme zu empfangen, die die von der Sendeeinrichtung ausgestrahlten ergänzen. Mediakabel bietet im Übrigen Zugang gegen Entgelt („pay per view“, Videoabruf) zu zusätzlichen Programmen im Rahmen eines als „Filmtime“ bezeichneten Dienstes an. Möchte ein Abonnent von „Mr. Zap“ einen Film aus dem Katalog „Filmtime“ bestellen, so fordert er ihn getrennt über seine Fernbedienung oder per Telefon an und erhält, nachdem er sich mit einem persönlichen Code identifiziert und über automatischen Einzug bezahlt hat, einen individuellen Schlüssel, der es ihm erlaubt, zu den von Mediakabel angegebenen Zeiten einen oder mehrere der monatlich angebotenen 60 Filme zu betrachten.

Nach Ansicht der niederländischen Medienüberwachungsbehörde, des Commissariaat voor de Media, stellt „Filmtime“ einen Fernsehdienst dar. Mediakabel macht dagegen geltend, es handele sich um einen interaktiven Dienst, der auf individuellen Abruf erbracht werde, der Kategorie der Dienste der Informationsgesellschaft angehöre und daher nicht der Kontrolle des Commissariaat voor de Media unterliege. Für diesen Dienst könnten die Anforderungen der europäischen Richtlinie über die Fernsehtätigkeit¹ nicht gelten, insbesondere die

¹ Richtlinie 89/552/EWG des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit in der durch die Richtlinie 97/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 1997 (ABl. L 202, S. 60) geänderten Fassung.

Verpflichtung, einen bestimmten Anteil der Sendezeit der Sendung von europäischen Werken vorzubehalten.

In diesem Zusammenhang hat der niederländische Raad van State, bei dem der Rechtsstreit anhängig ist, dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften Fragen vorgelegt.

Der Gerichtshof stellt klar, dass ein Dienst unter den Begriff „Fernsehsendung“ im Sinne der europäischen Richtlinie fällt, wenn er in der Erstsendung von Fernsehprogrammen besteht, die zum Empfang durch die Allgemeinheit, d. h. eine unbestimmte Zahl möglicher Fernsehzuschauer, bestimmt sind, an die dieselben Bilder gleichzeitig übertragen werden. Die Technik der Bildübertragung ist bei dieser Beurteilung nicht maßgebend.

Ein Dienst wie „Filmtime“, der in der Sendung von Fernsehprogrammen besteht, die zum Empfang durch Allgemeinheit bestimmt sind, und der nicht auf individuellen Abruf eines Dienstleistungsempfängers erbracht wird, ist ein Fernsehdienst. Das maßgebliche Kriterium für diesen Begriff ist die Sendung von Fernsehprogrammen, die „zum Empfang durch die Allgemeinheit bestimmt“ sind. Dem Standpunkt des Erbringens der Dienstleistung ist daher bei der Prüfung Vorrang einzuräumen.

Im Übrigen führt der Gerichtshof aus, dass die Schwierigkeit für den Erbringer eines Dienstes wie „Filmtime“, der Verpflichtung nachzukommen, einen gewissen Prozentsatz der Sendezeit europäischen Werken vorzubehalten, die Einstufung dieses Dienstes als Fernsehdienst nicht ausschließen kann.

Da zum einen der betreffende Dienst die Kriterien erfüllt, die es erlauben, ihn als Fernsehdienst einzustufen, sind die Folgen dieser Einstufung für den Erbringer dieser Dienstleistung nicht zu berücksichtigen. Der Anwendungsbereich einer Regelung kann nämlich nicht von möglichen nachteiligen Folgen dieser Regelung für die Wirtschaftsteilnehmer abhängen, auf die die Regelung nach dem Willen des Gemeinschaftsgesetzgebers Anwendung findet.

Zum anderen ist es dem Erbringer einer Dienstleistung wie des Dienstes „Filmtime“ nicht unmöglich, die erwähnte Verpflichtung zu beachten. Denn die Richtlinie legt eine Quote für europäische Werke bei der „Sendezeit“ des betreffenden Fernsehveranstalters fest, kann jedoch nicht bezeichnen, den Fernsehzuschauern vorzuschreiben, diese Werke tatsächlich zu betrachten. Zwar bestimmt Mediakabel nicht, welche Werke die Abonnenten tatsächlich wählen und betrachten, doch entscheidet dieses Unternehmen wie jeder Veranstalter, der zum Empfang durch die Allgemeinheit bestimmte Programme sendet, welche Werke er sendet. **Der Erbringer der Dienstleistung kennt seine Gesamtsendezeit und kann daher die ihm auferlegte Verpflichtung einhalten, den Hauptteil seiner Sendezeit der Sendung von europäischen Werken vorzubehalten.**

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: DE, EN, FR, IT, NL

Den vollständigen Wortlaut des Urteils finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der Internetseite des Gerichtshofes:

<http://curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de>

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Dr. Hartmut Ost,
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*